

30.11.89

Antrag

der Länder Bremen und Hamburg

zum

Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung
(Vereinsförderungsgesetz)

Punkt 5 der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Ausweitung der steuerbegünstigten/gemeinnützigen Zwecke wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet eine Ausweitung der gemeinnützigen Betätigungen, die zu unververtretbaren und mit dem Gemeinnützigkeitsgedanken nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führt.

Ansichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von Dienstleistungen im Hobby- und Freizeitbereich führt die geplante Ausweitung der steuerbegünstigten Zwecke gerade auf diesem Sektor zunächst zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen und schließlich dazu, daß ein gewichtiger volkswirtschaftlicher Wachstumsbereich zunehmend der Besteuerung entzogen wird.

Die vorgesehenen Regelungen stehen auch in Widerspruch zu dem Grundgedanken des Absatzes 1 des § 52 AO; danach beinhaltet die Gemeinnützigkeit im Kern nur die selbstlose Förderung der Allgemeinheit (Gemeinwohlzwecke). Es

**Ausgegeben am
30. NOV. 1989**

621/2/89

- 2 -

ist zu befürchten, daß im karitativen Bereich dringend erforderliche Spendenmittel in den Bereich privater Freizeitgestaltung umgeleitet werden.

Zudem ist es äußerst problematisch, die spendenbegünstigten, besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke um die Hobby- und Freizeitbetätigungen zu erweitern, so daß Freizeitaufwand steuerlich abzugsfähig wird. Damit werden Grundwertungen des Steuerrechts, das beispielsweise Unterhaltsaufwendungen nur sehr beschränkt zum Abzug zuläßt, in Frage gestellt.

Statt zur Vereinfachung wird diese Regelung zu erheblichen neuen/zusätzlichen Abgrenzungsproblemen und damit zu allseitiger Verunsicherung und Verwaltungserschwernissen beitragen.

Eine Neuregelung der steuerbegünstigten Zwecke ist zwar dringend erforderlich und seit langem überfällig; die vorgesehene Lösung ist jedoch nicht sachgerecht. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden, um in einem gesonderten Verfahren eine problemgerechte Lösung zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese wegen der unauflösbaren Interdependenz zwischen Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht zeitgleich mit einer entsprechenden Reform des Spendenrechts geschehen muß.